

# 23/12

18. Juli 2012

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

	Seite
<b>Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO - Ma)</b>	
vom 7. Mai 2012. . . . .	237

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## **Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO - Ma)**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), erlässt der Akademische Senat am 07.05.2012 die folgende Auswahlordnung<sup>1</sup>:

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Auswahlverfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 9 Zulassung
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Inkrafttreten/Veröffentlichung

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung am 16. Mai 2012. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Juni 2012.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Auswahlordnung legt die Grundsätze für die Durchführung von Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) fest. Sie wird durch die Hochschulordnung (HO) ergänzt sowie durch die jeweiligen Studienordnungen und gegebenenfalls zusätzliche Auswahlordnungen der Masterstudiengänge konkretisiert.

(2) Für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen und internationale Masterstudiengänge können abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 2 Ziel der Auswahlverfahren

(1) Mit der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge sollen im Rahmen der Auswahlquote die Bewerber(innen) einen Studienplatz erhalten, die im Rahmen der Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf die beste Qualifikation und berufspraktische Eignung mitbringen.

(2) An der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) wird die Befähigung zum zweiten akademischen Abschluss grundsätzlich mit einer hohen fachlichen Qualifikation und berufspraktischen Befähigung verbunden. Zur Unterstreichung dieser Aspekte werden im Rahmen der Auswahlquote in zulassungsbeschränkten Studiengängen die erfolgreiche fachliche Qualifikation durch bestimmte Studienfächer und/oder studienrelevante Berufszeiten berücksichtigt.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Masterstudiengang erhält, wer

- a) den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist und ggf.
- b) in begründeten Fällen den ersten akademischen Grad (insbesondere Bachelor- oder Diplomstudiengang) in bestimmten Studienrichtungen gemäß der Studienordnung des jeweiligen Masterstudienganges erworben hat oder wer einen Bachelorgrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist oder den Nachweis eines hinsichtlich der Studienrichtung vergleichbaren und gleichwertigen ausländischen Abschlusses erbringt und
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste akademische Abschluss nicht in deutscher Sprache absolviert wurde und Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

Über die Vergleichbarkeit und/ oder Gleichwertigkeit zu b) entscheidet die Auswahlkommission. Grundsätzlich gilt, dass ein erster akademischer Abschluss vergleichbar ist, wenn zwei Drittel der Module/Leistungspunkte des absolvierten Studiengangs in ihren angestrebten Lernergebnissen mit dem fachlich vorausgesetzten Bachelorabschluss übereinstimmen.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen können sein:

- a) in begründeten Fällen die Festlegung fachlich zusätzlich erforderlicher Studienfächer oder -module,
- b) die Ableistung eines Eignungsnachweises nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG für den jeweiligen Masterstudiengang,
- c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in internationalen und englischsprachigen Masterstudiengängen nach Maßgabe der Festlegung der jeweiligen Studienordnung. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste akademische Abschluss nicht in englischer Sprache absolviert wurde und Englisch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen einer entsprechenden englischen Sprachprüfung oder gleichwertiger Nachweise.

(3) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

#### **§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bzw. für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber(innen), die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des jeweiligen regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für einen konsekutiven Masterstudiengang erfolgt in der von der HTW Berlin festgelegten Form. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein(e) Bewerber(in) auf ein Masterstudium mit 90 Leistungspunkten aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der oder die Bewerber(in) andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festlegt, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- gegebenenfalls Nachweise über sonstige anrechenbare Prüfungsleistungen, die insbesondere im Rahmen eines Hochschulstudiums erbracht wurden,
- gegebenenfalls Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildungen oder eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

#### **§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission**

(1) Der Fachbereichsrat jedes Fachbereiches setzt je Masterstudiengang auf Vorschlag des jeweiligen Studienganges eine Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei dem jeweiligen Masterstudiengang zugeordneten bzw. hier in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professor(inn)en besteht. Mindestens ein weiterer bzw. eine weitere Professor(in) gemäß Satz 1 ist als Vertreter(in) zu bestellen. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat auf Wunsch des jeweiligen Masterstudienganges auch einen Studenten oder eine Studentin des jeweiligen Masterstudienganges in die Auswahlkommission bestellen. Andere akademische oder sonstige Mitarbeiter der HTW Berlin können als Beisitzer ohne Stimmrecht der Auswahlkommission hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahlkommissionen sind jeweils bis zum 20. April bzw. 20. Oktober für das jeweils darauf folgende Semester zu bestellen und unverzüglich bekannt zu geben. Die Auswahlkommissionen können für die Dauer zwischen einem und vier Semestern bestellt werden.

Studentische Mitglieder der Auswahlkommission können maximal für zwei Semester bestellt werden.

(3) Die Auswahlkommission ist zuständig für

- für die Prüfung der fachlichen Zugangsberechtigung des ersten akademischen Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b),
- die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) letzter Spiegelstrich und
- die Feststellung und Bewertung der nachrangig zur Qualifikation festgelegten Auswahlkriterien.

Alle für die Auswahl relevanten Informationen werden der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin unverzüglich zum Zwecke der Feststellung der zuzulassenden Bewerber(innen) mitgeteilt.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$ ,
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor  $X_2$  und/oder
- c) die gewichtete Bewertung der Studienmodule/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor  $X_3$ .

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der Formel

- a)  $X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_2 \text{ oder } 3)$  oder
- b)  $X = 0,60 (X_1) + 0,20 (X_2) + 0,20 (X_3)$

ergibt. Die Festlegung der Formel zu a) oder b) erfolgt in der Studienordnung des Masterstudienganges. Ergibt die so errechnete Note einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit gemäß § 17 Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(2) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 1 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(3) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

## § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note / Faktor ( $X_2$ )
Festlegung 1	1,0
Festlegung 2	1,6
ggf. Festlegung 3	2,6
ggf. Festlegung 4	3,6

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission. Die Festlegungen (mindestens zwei und höchstens vier) sind in der Studienordnung des jeweiligen Masterstudienganges zu treffen.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c) geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note / Faktor ( $X_3$ )
Festlegung 1	1,0
Festlegung 2	1,6
ggf. Festlegung 3	2,6
ggf. Festlegung 4	3,6

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission. Die Festlegungen (mindestens zwei und höchstens vier) sind in der Studienordnung des jeweiligen Masterstudienganges zu treffen.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### § 9 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den jeweiligen Masterstudiengang zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

### § 10 Übergangsregelungen

Die Studienordnungen der konsekutiven Masterstudiengänge sind mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2014 anzupassen und die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen außer Kraft zu setzen.

### § 11 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

